

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kalich (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Anwerbung von Vertrauenspersonen in Gefängnissen

Die **Kleine Anfrage 3746** vom 11. Februar 2014 hat folgenden Wortlaut:

Der Fall der V-Person des Landeskriminalamts Berlin, N.G. (vgl. Berliner Zeitung vom 27. Januar 2014) zeigt einmal mehr, dass das V-Personen-Wesen der deutschen Sicherheitsbehörden im Bereich Rechtsextremismus zahlreiche Fragen aufwirft. Zum wiederholten Mal handelt es sich um eine Person, die als verurteilter Rechtsextremist im Gefängnis angeworben wurde. Eine Reihe von V-Personen aus dem rechtsextremen Bereich wurde von deutschen Behörden direkt in Gefängnissen als V-Personen geworben, teilweise handelt es sich dabei um Personen, die wegen schwerer Kriminalität verurteilt waren.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wurden oder werden von Thüringer Sicherheitsbehörden gezielt Gefängnisinsassen angesprochen, um als V-Person im Bereich Rechtsextremismus geworben zu werden? Wie viele Ansprachen von potenziellen V-Personen im Bereich Rechtsextremismus durch Thüringer Sicherheitsbehörden gab es seit dem Verbot der Hilfsorganisation für nationale Gefangene im Jahr 2011 (bitte nach Sicherheitsbehörden aufschlüsseln)?
2. Nach welchen Kriterien erfolgt(e) eine Auswahl der anzusprechenden potenziellen V-Personen im Bereich Rechtsextremismus in Gefängnissen?
3. Welche Rolle spielte in der Vergangenheit das für die Gefängnisstrafe zugrunde liegende Delikt einer potenziellen V-Person im Bereich Rechtsextremismus und hat es hier im Laufe der Zeit Veränderungen gegeben und wenn ja, welche?
4. Wie erfolgt(e) der Zugang der Sicherheitsbehörden in die Gefängnisse und zu den potenziellen V-Personen und auf welche Art und Weise werden die Gefängnisleitungen über den jeweiligen Zugang regelmäßig informiert? Gibt es Absprachen der Sicherheitsbehörden mit den Justizbehörden, wenn V-Personen im Gefängnis angeworben werden sollen und wenn ja, welcher Art sind diese Absprachen?
5. Gibt es von Seiten der Sicherheitsbehörden gegenüber potenziellen V-Personen im Bereich Rechtsextremismus Hinweise auf mögliche Hafterleichterungen im Falle einer Zusammenarbeit und wenn ja, welche Art von Hafterleichterungen werden in Aussicht gestellt?
6. Wurden im Gefängnis angeworbene V-Personen im Bereich Rechtsextremismus auch zur Informationsbeschaffung über rechtsextreme Bestrebungen im Gefängnis bzw. über einzelne Mitgefangene eingesetzt?
7. Gibt es Absprachen zwischen den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder bezüglich der Werbung von V-Personen im Bereich Rechtsextremismus in Gefängnissen und wie sehen diese Absprachen gegebenenfalls aus?

8. Hat es eine Auswertung bisheriger Anwerbungen von V-Personen im Bereich Rechtsextremismus, die in Gefängnissen angeworben wurden, gegeben und welche Ergebnisse liegen hierzu vor?
9. Inwiefern waren und werden in Dienstvorschriften zur Anwerbung und Führung von V-Personen die besonderen Bedingungen einer Werbung und Führung in Haftanstalten berücksichtigt?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. März 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Ein Ansprechen bzw. Anwerben von Gefängnisinsassen zur Gewinnung von Vertrauenspersonen im Bereich Rechtsextremismus fand oder findet nicht statt.

Zu 2.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 3.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 4.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 5.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 6.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 7.:

Auch im Falle einer Werbung von Inhaftierten gelten die allgemeinen Regelungen über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in operativen Angelegenheiten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 8.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 9.:

Die Dienstvorschriften des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz zur Anwerbung und Führung von V-Personen sind so gestaltet, dass sie auch bei einer Anwerbung in Haftanstalten Geltung finden würden. Gleiches gilt auch für die Thüringer Polizei hinsichtlich des Einsatzes und der Führung von Vertrauenspersonen und Inanspruchnahme von Informanten. Weitere Dienstvorschriften oder Richtlinien, welche explizit das Anwerben und Führen von V-Personen in Haftanstalten zum Inhalt haben, sind nicht existent. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Geibert
Minister